



AMTLICHER TEIL

## 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 14, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. Nr. 3, S. 74) und des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 (ThürNGGG 2018) vom 28.06.2018 (GVBl. S. 273 ff) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 3. Juli 2019 die folgende 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, inklusive 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. und 9. Änderung:

### Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

1. Der § 9 wird wie folgt geändert:  
*Der Satz „Diese Regelung des § 9 (2. Änderungssatzung vom 27. Jan. 2016) tritt am 01.01.2019 in Kraft. Sollte die Stelle des 2. hauptamtlichen Beigeordneten vor diesem Termin unbesetzt sein, tritt diese Satzung am ersten Tag des Monats, welcher auf die fehlende Besetzung folgt, in Kraft.“ wird gestrichen.*

2. Der § 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:  
„Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorberaten und einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) sowie gegebenenfalls weitere Ausschüsse, insbesondere nach § 22 Abs. 3 S. 4 ThürKO, und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.“

3. Der § 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 180,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Fraktion oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.“

4. Der § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Die Worte „eine Pauschalentschädigung von 16,00 Euro“ werden ersetzt durch die Worte „eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro“.

5. Der § 14 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:  
„Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- 1. der Vorsitzende des Stadtrates von 140,00 Euro,
- 2. der Vorsitzende des Ausschusses von 200,00 Euro,
- 3. der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von 200,00 Euro.

Ein zusätzliches Sitzungsgeld erhalten für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung

- 1. des Stadtrates
  - der stellvertretende Stadtratsvorsitzende 26,00 Euro
- 2. eines Ausschusses
  - der stellvertretende Ausschussvorsitzende 26,00 Euro
- 3. einer Fraktionssitzung
  - der stellvertretende Fraktionsvorsitzende 26,00 Euro“

6. § 14 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:  
„Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Ortsteilbürgermeister
  - des Ortsteils Bielen 600,00 Euro,
  - des Ortsteils Buchholz/Harz 270,00 Euro,
  - des Ortsteils Herreden 270,00 Euro,
  - des Ortsteils Hesserode 477,00 Euro,
  - des Ortsteils Hochstedt 200,00 Euro,
  - des Ortsteils Hörningen 270,00 Euro,
  - des Ortsteils Leimbach 477,00 Euro,
  - des Ortsteils Petersdorf 270,00 Euro,
  - des Ortsteils Rodishain 270,00 Euro,
  - des Ortsteils Steigerthal 270,00 Euro,
  - des Ortsteils Steinbrücken 270,00 Euro,
  - des Ortsteils Stempeda 270,00 Euro und
  - des Ortsteils Sundhausen 600,00 Euro.
- der ehrenamtlichen Erste Beigeordnete 175,00 Euro,
- der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete 175,00 Euro.“

7. Im § 16 Abs. 6 wird bei Hörningen folgender Stichpunkt hinzugefügt:  
„- gegenüber Feldstraße 50“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Pkt. 1, 2 und 7 dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 1 Pkt. 3 bis 6 tritt rückwirkend zum 1. Juni 2019 in Kraft.

### Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 29. Juli 2019  
Stadt Nordhausen  
Kai Buchmann  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## BEKANNTMACHUNG

### Bekanntmachung der Stadt Nordhausen zum Planungsverband „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen: Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen für die Haushaltsjahre 2019/2020

Auf Grund der §§ 19 und 55 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) i. V. m. § 10 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und der §§ 1 und 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2014 (GVBl. S. 150) hat der Planungsverband „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen in seiner Sitzung am 09. Juli 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019/2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### für das Haushaltsjahr 2019

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 61.400 Euro

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 42.400 Euro

#### und für das Haushaltsjahr 2020

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 149.100 Euro

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 209.100 Euro

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Planungsverband eine Umlage.

Für das Haushaltsjahr 2019 beträgt das Umlagesoll 30.000 Euro und wird wie folgt festgesetzt:

Verbandsmitglied Stadt Nordhausen 15.000 Euro  
Verbandsmitglied Stadt Heringen/Helme 10.812 Euro  
Verbandsmitglied Gemeinde Görzbach 2.240 Euro  
Verbandsmitglied Gemeinde Urbach 1.948 Euro

Für das Haushaltsjahr 2020 beträgt das Umlagesoll 40.000 Euro und wird wie folgt festgesetzt:

Verbandsmitglied Stadt Nordhausen 20.000 Euro  
Verbandsmitglied Stadt Heringen/Helme 14.416 Euro  
Verbandsmitglied Gemeinde Görzbach 2.986 Euro  
Verbandsmitglied Gemeinde Urbach 2.598 Euro

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

Der Planungsverband überträgt dem Vorsitzenden neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

Entscheidung über überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 Euro je Einzelfall. Darüberhinausgehende Ausgaben sind erheblich im Sinne von § 58 Abs. 1 und 2 ThürKO und bedürfen der Entscheidung des Planungsverbandes.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

## AMTLICHER TEIL

Nordhausen, 09. Juli 2019  
Planungsverband „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen  
gez. Maik Schröter  
Verbandsvorsitzender

**Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

**Beschluss- und Genehmigungsverfahren**

Mit Beschluss 04/2019 vom 09. Juli 2019 hat der Planungsverband „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 23. Juli 2019 die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

**Auslegungshinweise**

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 mit Ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 14. August bis 03. September 2019 in der Stadt Nordhausen, Amt für Stadtentwicklung / Geschäftsstelle Planungsverband, Markt 1 und in der Stadt Heringen/Helme, Straße der Einheit 100 während der Dienstzeiten der Verwaltungen öffentlich aus. Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung kann der Haushaltsplan in der Stadt Nordhausen, Amt für Zukunftsfragen und Stadtentwicklung / Geschäftsstelle Planungsverband, Markt 1 und in der Stadt Heringen/Helme, Straße der Einheit 100 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Nordhausen, 01. August 2019  
gez. Maik Schröter  
Vorsitzender Planungsverband  
„Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen

**Die Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen für die HH-Jahre 2019/2020 wurde im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz Nr. 13/2019 am 14. August 2019 amtlich bekannt gemacht.**

**Bekanntmachungshinweis**

Gemäß § 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. § 23 Abs.1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften – mit Ausnahme solcher, welche die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung betreffen – unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der amtlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Darlegung des Sachverhaltes schriftlich geltend gemacht worden sind.

Nordhausen, den 15. August 2019  
gez. Kai Buchmann  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

## Bekanntmachung der Stadt Nordhausen zum Planungsverband „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen: 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung für den Planungsverband „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen:

**Präambel:**

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen hat in ihrer Sitzung vom 09.07.2019 gemäß §§ 20 und 31 (2) Thür. Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.V.m. § 205 Baugesetzbuch (BauGB) folgende 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 21.02.2018 (Tag der Ausfertigung) beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Satzung**

§ 16 – Rechtsanwendung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Ergänzende Anwendung finden sinngemäß die Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Gleichstellung: Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher, männlicher und diverser Form.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, den 20. August 2019  
Maik Schröter  
Vorsitzender Planungsverband „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen

**Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 20. August 2019  
Maik Schröter  
Vorsitzender Planungsverband „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

Mit Beschluss 07/2019 vom 09.07.19 hat der Planungsverband „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen die 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Mit Schreiben vom 18.07.19 hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde – Kommunalaufsicht des Land-

ratsamtes Nordhausen – den Eingang der vorstehenden Änderungssatzung bestätigt und die Bekanntmachung vor Ablauf eines Monats zugelassen.

**Bekanntmachungshinweis**

Gemäß § 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. § 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften – mit Ausnahme solcher, welche die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung betreffen – unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der amtlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Darlegung des Sachverhaltes schriftlich geltend gemacht worden sind.

Nordhausen, den 28.08.2019  
Jendricke  
Landrat

**Die 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen Nr. 14/2019 vom 04.09.2019 amtlich bekannt gemacht.**

Nordhausen, den 05.09.2019  
Kai Buchmann  
Oberbürgermeister

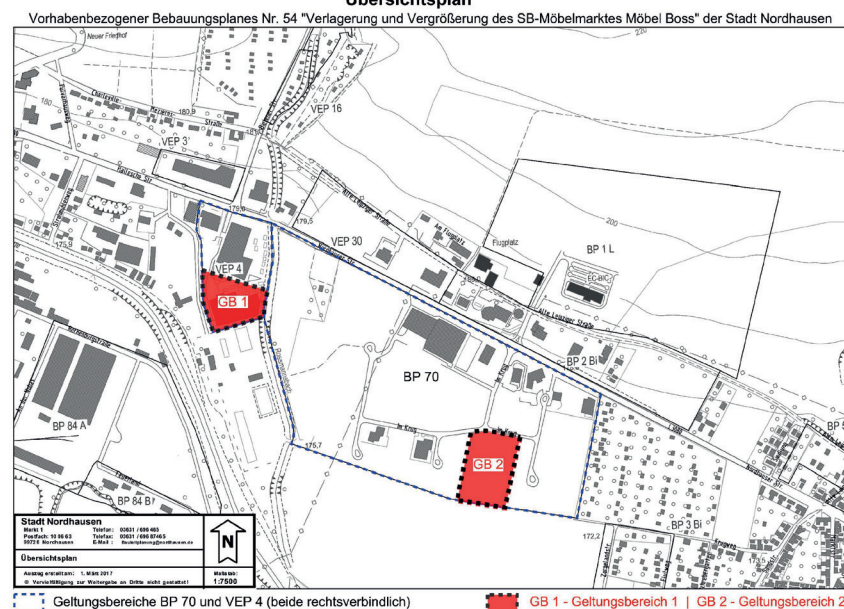
## BEKANNTMACHUNG

## Bauleitplanung der Stadt Nordhausen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 „Verlagerung und Vergrößerung des SB-Möbelmarktes Möbel Boss“ der Stadt Nordhausen Hier: Einstellung des Satzungsverfahrens

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 28.08.2019 die Einstellung des Satzungsverfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 „Verlagerung und Vergrößerung des SB-Möbelmarktes Möbel Boss“ (VBP Nr. 54) beschlossen (BV/0046/2019). Der Geltungsbereich des eingestellten Satzungsverfahrens bestand aus zwei Teilbereichen: Der Geltungsbereich Nr. 1 (Altstandort SB-Möbelmarkt) befand sich zwischen dem Baumarkt (Toom) und dem Gelände des Stadtentwässerungsbetriebes (Kläranlage) an der Halleschen Straße und wurde von diesem im Süden und vom Roßmannsbach im Osten begrenzt. Der Geltungsbereich Nr. 2 (Neustandort SB-Möbelmarkt) lag im südlichen Teil des Gewerbegebietes „Im Krug“ zwischen den Ortslagen Bielen und Nordhausen und erstreckte sich südlich der Straße „Im Krug“. Die Geltungsbereiche sind aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Nordhausen, den 12.09.2019  
gez. Kai Buchmann  
Oberbürgermeister

**Übersichtsplan**

## BEKANNTMACHUNG

## Bauleitplanung der Stadt Nordhausen Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen – 3. Änderung (Verlagerung Möbel Boss) Hier: Einstellung des Änderungsverfahrens

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 28.08.2019 die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nordhausen – 3. Änderung (Verlagerung Möbel Boss) beschlossen (BV/0047/2019).

Der Geltungsbereich des eingestellten Änderungsverfahrens bestand aus zwei Teilbereichen: Der Geltungsbereich Nr. 1 (Altstandort SB-Möbelmarkt) befand sich zwischen dem Baumarkt (Toom) und dem Gelände des Stadtentwässerungsbetriebes (Kläranlage) an der Halleschen Straße und wurde von diesem im Süden und vom Roßmannsbach im Osten begrenzt. Der Geltungsbereich Nr. 2 (Neustandort SB-Möbelmarkt) lag im südlichen Teil des Gewerbegebietes „Im Krug“ zwischen den Ortslagen Bielen und Nordhausen und erstreckte sich südlich der Straße „Im Krug“. Die Gel-

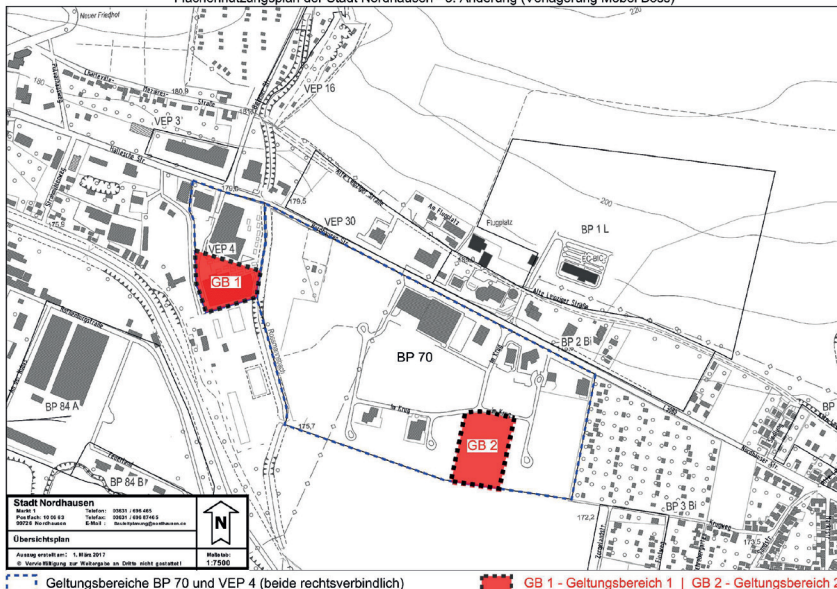
## AMTLICHER TEIL

tungsbereiche sind aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Nordhausen, den 12.09.2019  
 gez. Kai Buchmann  
 Oberbürgermeister

**Übersichtsplan**  
 Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen - 3. Änderung (Verlagerung Möbel Boss)

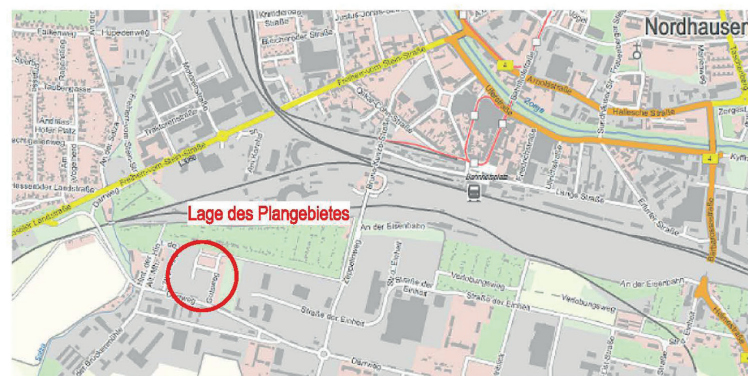


den ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Würde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nordhausen, den 12.09.2019  
 gez. Kai Buchmann  
 Oberbürgermeister

## Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 103A  
 „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 – Darrweg – Nord“  
 der Stadt Nordhausen



Quelle: Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen ([www.geoproxy-geoportal-th.de/geodient/](http://www.geoproxy-geoportal-th.de/geodient/))  
 Darstellung ohne Maßstab

Besetzung der beschließenden Ausschüsse  
des Stadtrates der Stadt Nordhausen

## Hauptausschuss

Oberbürgermeister, Kai Buchmann

(CDU) Steffen Iffland  
 (Die Linke) Michael Mohr  
 (AfD) Jörg Prophet  
 (SPD) Hans-Georg Müller  
 (B 90/Die Grünen) Sylvia Spehr  
 (FDP) Manuel Thume

## Finanzausschuss

(CDU) Tilly Pape (Ausschussvorsitzende)  
 (CDU) Dr. Klaus Zeh  
 (Die Linke) Michael Mohr  
 (Die Linke) Konstanze Keller-Hoffmeister  
 (AfD) Frank Kramer  
 (AfD) Jörg Prophet  
 (SPD) Hans-Georg Müller (stellv. Ausschussvorsitzender)  
 (B 90/Die Grünen) Ursula Burkhardt  
 (FDP) Dr. Wolf-Detlev Höpker  
 und Oberbürgermeister Kai Buchmann  
 Sachkundige Bürger: Sebastian Drechsler, Sebastian Kolditz, Birgit Prophet, Alexandra Rieger, Andreas Treutler, Christian Völkel

## Werkausschuss

Oberbürgermeister, Kai Buchmann  
 (CDU) Claudia Rheinländer  
 (Die Linke) Matthias Mitteldorf  
 (AfD) Thomas Flagmeyer  
 (SPD) Andreas Wieninger  
 (B 90/Die Grünen) Ursula Burkhardt  
 (FDP) Manuel Thume

## BEKANNTMACHUNG

## Bauleitplanung der Stadt Nordhausen Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 - Darrweg-Nord“ der Stadt Nordhausen hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 - Darrweg-Nord“ der Stadt Nordhausen hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 06.02.2019 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst (BV/1254/2018).

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich und befindet sich auf dem Gebiet des bisher als Straßenverkehrsfläche festgesetzten Teils des ehemaligen Gutsweges (einschließlich Randbereichen) zwischen Darrweg und dem Kleingartenverein „TINO“ e.V. Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Nordhausen am 02.08.2019 (Posteingang am 06.08.2019) zur Anzeige vorgelegt. Innerhalb der Frist gemäß § 21 (3) ThürKO wurden seitens der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordhausen bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 - Darrweg-Nord“ der Stadt Nordhausen keine Beanstandungen geltend gemacht. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt der  
 Bebauungsplan Nr. 103A  
 „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 - Darrweg-Nord“  
 der Stadt Nordhausen  
 gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO  
 in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Im Amt für Stadtentwicklung, Nordhausen, Markt 1 - Stadthaus, R 207, während der Öffnungszeiten:

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 103A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 - Darrweg-Nord“ der Stadt Nordhausen schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o.a. Satzung und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wor-

**AMTLICHER TEIL**

Sachkundige Bürger: Manfred Breitück, Uta Heydecke, Hans-Martin Kamp, Birgit Prophet, Christiane Winkler-Köhler

**Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus**

(CDU) Christian Lautenbach  
(CDU) Claudia Rheinländer  
(Die Linke) Katja Mitteldorf (Ausschussvorsitzende)  
(Die Linke) Matthias Mitteldorf  
(AfD) Kerstin Düben  
(AfD) Christina Schmidt  
(SPD) Patrick Börsch  
(SPD) Barbara Rinke  
(B 90/Die Grünen) Sylvia Spehr  
(FDP) Dr. Wolf-Detlev Höpker (stellv. Ausschussvorsitzender)  
und Oberbürgermeister Kai Buchmann  
Sachkundige Bürger: Wilma Busch, Martina Degenhart, Ulrich Ebert, Uwe Schaumann, Uwe Schmidt, Dirk Schröter

**Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport**

(CDU) Michael Kramer  
(CDU) Andreas Trump  
(Die Linke) Konstanze Keller-Hoffmeister (Ausschussvorsitzende)  
(Die Linke) Alexander Heiser  
(AfD) Andreas Leupold  
(AfD) Bernd Schütze  
(SPD) Dominik Rieger  
(B 90/Die Grünen) Sylvia Spehr (stellv. Ausschussvorsitzende)  
(FDP) Dr. Ulrich Konschak  
und Oberbürgermeister Kai Buchmann

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt**

(CDU) Claudia Rheinländer  
(CDU) Steffen Romer (stellv. Ausschussvorsitzender)  
(Die Linke) Peter Uhley  
(Die Linke) Alexander Heiser  
(AfD) Jörg Prophet  
(AfD) Frank Kramer  
(SPD) Andreas Wieninger (Ausschussvorsitzender)  
(B 90/Die Grünen) Daniel Krieg  
(FDP) Manuel Thume  
und Oberbürgermeister Kai Buchmann  
Sachkundige Bürger: Dietrich Beyse, Uwe-Siegfried Hübscher, Dr. Antonia Jäger, Steffen Neumann, Jan Niklas Reiche, Claus Peter Roßberg

**Ausschuss für Stadtordnung und Ortsteile**

(CDU) Michael Kramer (Ausschussvorsitzender)  
(CDU) Christian Lautenbach  
(Die Linke) Rainer Bachmann (stellv. Ausschussvorsitzender)  
(Die Linke) Peter Uhley  
(AfD) Bernd Schütze  
(AfD) Thomas Flagmeyer  
(SPD) Sophie Meinecke  
(B 90/Die Grünen) Daniel Krieg  
(FDP) Dr. Ulrich Konschak  
und Oberbürgermeister Kai Buchmann  
Sachkundige Bürger: Rolf Gerlach, Corinna Reinboth, Carsten Vogel, Jonas Weller, Christiane Winkler-Köhler

**NICHTAMTLICHER TEIL**

**NICHTAMTLICHER TEIL**

**IMPRESSUM:**

Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen  
Herausgeber: Stadt Nordhausen, Büro des Oberbürgermeisters, Markt 1, 99734 Nordhausen  
Satz/Druck/Verteilung: Härting und Lechte GmbH, Engelsburg 3, 99734 Nordhausen  
Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt liegt der Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik“ bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteile kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung, zu beziehen (zurzeit gilt die Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten, Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten).

**Termine der Energieberatung im Oktober in Nordhausen**

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in Nordhausen findet jeden zweiten Mittwoch am August-Bebel-Platz 6 statt.

Die Termine im Oktober sind:  
**Mittwoch, 09.10.**  
**Mittwoch, 23.10.**  
jeweils von 13:00 bis 18:00 Uhr

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern 0800 – 809 802 400 (kostenfrei) oder 0361 – 555140 vorgenommen werden.  
Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie zum Wechsel des Strom- oder Gasanbieters.  
Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

**Das Schadstoffmobil kommt**

**Schadstoffkleinmengensammlung Herbst 2019**



Thermometer, Öle, Fette, Desinfektionsmittel, Haushaltsreiniger, Scheuermittel, Entkalker, Glasreiniger, Klebstoffe, Laugen, Säuren, Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, flüssige Lacke und Farben, Lasuren, Abbeizer, Verdüner, Rostschutz, Enteisler, Autofrostschutz- und Unterbodenmittel, Fotochemikalien, Feuerlöcher, Druckerpatronen, Toner, Teeranstriche (fest und flüssig), Autobatterien

Tag	Datum	Uhrzeit		Ort	Ortsteil	Stellplatz
		von	bis			
Montag	14.10.2019	16:00 - 16:15		Nordhausen	Hochstedt	Buswendeplatz
		17:10 - 17:30		Nordhausen	Hesserode	Plan (Platz vor der Feuerwehr)
Dienstag	15.10.2019	9:00 - 9:20		Nordhausen	Petersdorf	Gummel 7 (Glascontainer-Standplatz)
		9:40 - 12:00		Nordhausen		Stolberger Straße 135 (Parkplatz gegenüber "Zur Schönen Aussicht")
		13:45 - 15:15		Nordhausen		Parkallee/Ecke Beethovenring (Parkplatz Wendeschleife Straßenbahn)
		15:30 - 17:00		Nordhausen		August-Bebel-Platz (Zufahrt aus Richtung Förstemannstraße)
Mittwoch	16.10.2019	9:30 - 10:15		Nordhausen	Bielen	Nordhäuser Straße (Parkplatz Landgasthof)
Donnerstag	17.10.2019	15:50 - 16:05		Nordhausen	Steinbrücken	Wilhelm-Pieck-Straße 12 (Platz gegenüber)
		16:20 - 17:20		Nordhausen	Sundhausen	Parkplatz Scheunenhof
Mittwoch	23.10.2019	15:55 - 16:30		Nordhausen		Harzstraße 72 (Gemeinschaftshaus/Glascontainer-Standplatz)
Donnerstag	24.10.2019	10:45 - 11:05		Nordhausen	Hörnigen	Zum Stöckerberg (Bushaltestelle)
		11:25 - 11:45		Nordhausen	Herreden	Eichackerstraße (hinter der Pumpstation)
		13:00 - 14:30		Nordhausen		Hauptstraße (Parkplatz Bowling-Center/Fleischerei)
		15:30 - 17:00		Nordhausen		Robert-Blum-Straße 1 (Betriebshof Stadtwerke - Parkplatz vor der Bushalle)
Freitag	25.10.2019	11:20 - 11:45		Nordhausen	Stempeda	Am Dornrain/Zum Alten Stolberg (Dorfplatz)
		12:05 - 12:25		Nordhausen	Rodishain	Hainfeldstraße (Glascontainer-Standplatz)
		15:50 - 16:10		Nordhausen	Steigerthal	Unter dem Schellenberg (Glascontainer-Standplatz)
		16:30 - 16:55		Nordhausen	Buchholz	Buchholzer Landstraße 30 (Hof am Gemeindeamt)
Samstag	26.10.2019	9:00 - 9:25		Nordhausen	Leimbach	Hardtstraße/Pfarrholzstraße (Glascontainer-Standplatz)
		9:45 - 10:15		Nordhausen		Karl-Meyer-Straße (Parkplatz)
		10:35 - 11:35		Nordhausen		August-Bebel-Platz (Zufahrt aus Richtung Förstemannstraße)
Montag	28.10.2019	11:55 - 12:15		Nordhausen		Hallesche Straße (Parkplatz "Hammer Markt")
		16:00 - 16:45		Nordhausen		Hesseröder Straße (Parkplatz Ballspielhalle)

Im Zeitraum vom **14.10.2019 bis 28.10.2019** tourt wieder das Schadstoffmobil durch den Landkreis Nordhausen. Dort können Schadstoffkleinmengen bis 100 kg (maximale Behältergröße 30 Liter) aus privaten Haushalten kostenlos abgegeben werden. Schadstoffe aus Betrieben, Einrichtungen oder Schulen können nach vorheriger Anmeldung beim Landratsamt Nordhausen, Fachgebiet Abfallwirtschaft und Deponie, gegen spätere Rechnung, am Schadstoffmobil angeliefert werden (Formular unter [www.abfall-nordhausen.de](http://www.abfall-nordhausen.de) - Schadstoffmobil).

Abgegeben werden können u. a. alle Stoffe mit Gefahrstoffzeichen. Dies sind z. B. flüssige Farb- und Lackreste, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Öle und Fette, sowie Schädlingsbekämpfungsmittel.

**Bitte beachten:**

Bereits eingetrocknete, lösungsmittelfreie Wand- und Fassadenfarbe ist nicht am Schadstoffmobil abzugeben. Diese wird aus dem Farbeimer in den Restabfallbehälter geklopft. Der leere trockene Behälter ist sodann über den Gelben Sack zu entsorgen (Deckel vom Behälter entfernen).

Noch flüssige, lösungsmittelfreie Wand- und Fassadenfarbe lässt man am besten austrocknen, indem der Deckel entfernt wird. Schneller geht die Aushärtung, wenn die Farbe bspw. mit Sägespäne oder Sand eingedickt wird.

Für welche weiteren Stoffe (z. B. Altmedikamente, Leuchtstoffröhren, PU-Schaumdosen) es andere Entsorgungsmöglichkeiten gibt und möglichst nicht am Schadstoffmobil abgegeben werden sollen, erfahren Sie unter [www.abfall-nordhausen.de](http://www.abfall-nordhausen.de) oder telefonisch bei der Abfallberatung des Landkreises Nordhausen unter 03631/9143120.

Wichtig ist, die Schadstoffe in ihren ursprünglichen Gefäßen zu belassen und diese nicht zu vermischen, da dies gefährliche Reaktionen verursachen kann. Wegen möglicher Rückfragen sollten die Schadstoffe nur persönlich am Schadstoffmobil abgegeben werden. Das unbeaufsichtigte Abstellen von Schadstoffen an den Sammelstellen ist verboten.